

Organisches Statut v. 8. Nov. 1883.
Gesetzgesetz v. 28. Juni 1873.
269

N 22.

N e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 27. Juni 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdienner. (Diäten-Regulativ.) Vom 23. Juni 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Geiselshardt, Oberamt Schorndorf. Vom 19. Juni 1873. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Zehnt- und Gefall-Ablösungskasse und der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen. Vom 25. Juni 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdienner. (Diäten-Regulativ.) Vom 23. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Diäten und Reisekosten Unserer Civilstaatsdienner den jetzigen Verhältnissen entsprechend festzusehen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

S. 1.

Unterscheidung der Diäten von den Reisekosten. Ausschließung der Taggelder für Bemühung.

Die Entschädigung, welche die Civilstaatsdienner bei amtlichen Berrichtungen außerhalb ihres Wohnorts anzusprechen haben, theilt sich in Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte, und in den Ersatz der Reisekosten. Für ihre amtliche Bemühung können sie als besoldet weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften, von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen.

Verwendungen außerordentlicher Art und außerhalb Landes.

Für Verwendungen, welche mit besonderer Repräsentation verbunden sind, werden die Entschädigungsgelder nach Verhältniß der Person oder sonstigen Umständen jedesmal von uns bestimmt werden.

Bei Geschäften außerhalb Landes werden die gewöhnlichen Diäten, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Bestimmung gegeben wird, um den dritten Theil erhöht, und zwar sind die erhöhten Diäten schon vom Abgang vom Wohnort an zu berechnen, wenn die Reise direkt in das Ausland geht.

Wenn ein Beamter in Geschäften seiner gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze zu betreten hat oder wenn sich sein Geschäftsbezirk auf fremdes Staatsgebiet erstreckt, so begründet dies keine höhere als die für die Geschäfte im Lande übliche Diäten-Anrechnung.

Auswärtige Geschäfte der Bezirksbeamten. Entschädigung hiefür bei längerer Dauer.

Nachfolgende Bezirksbeamte erhalten für Verrichtungen innerhalb ihres Amtsbezirks statt der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Diäten und Reisekosten — dem Tage nach berechnete Aversalentschädigungen, welche Diäten und Reisekosten zugleich begreifen und wovon sie auch die Kosten für ihre Gehilfen, wenn sie von solchen sich begleiten lassen, zu bestreiten haben.

Diese Entschädigungen betragen:

- 1) bei den Oberamtsrichtern, Oberamtmaennern, Kameralverwaltern, Hütten- und Saline-Verwaltern und den Bauinspektoren des Finanzdepartements, oder ihren gesetzlichen Stellvertretern
 - a) für einen vollen Tag — 8 fl. 45 kr. (gleich 15 Mark)
 - b) für einen halben Tag — 5 fl. 50 kr. (gleich 10 Mark).
- 2) bei den Justizassessoren, Amtmaennern, Oberamtsaktuaren, Kameralamtsbuchhaltern, Hütten- und Salinekasse-Buchhaltern, Forstamtsassistenten, Hütten- und Saline-verwaltungs-Assistenten, sofern diese Diener nicht als gesetzliche Stellvertreter der Amtsverstände thätig sind,
 - a) für einen vollen Tag — 6 fl. 25 kr. (gleich 11 Mark)
 - b) für einen halben Tag — 4 fl. 5 kr. (gleich 7 Mark).

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Amtssitz gerechnet, welche von vollen acht Stunden bis 24 Stunden gedauert hat; für einen halben Tag, wenn solche weniger als acht, doch mehr als zwei Stunden angedauert hat, ohne Unterschied, ob die auswärts verrichteten Geschäfte in einem oder in verschiedenen Orten vorgenommen worden sind. Beträgt die Abwesenheit nur zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung nicht statt; doch werden, wenn ein Gefährt oder dergleichen benutzt wurde, die wirklichen Auslagen hiefür ersehen.

Ebenso wird gerechnet, wenn die Abwesenheit mehr als einen Tag gedauert hat.

Es sind jedoch die täglichen Aversalentschädigungen nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft einschließlich der Hin- und Herreise an einem und demselben Amtsorte nicht über vier Tage dauert. Bei Geschäften von längerer Dauer und zwar für die ganze Zeit derselben, sowie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks findet die Anrechnung der hierach bestimmen Diäten und Reisekosten statt.

Diätenanfälle für die verschiedenen Staatsdienster.

Die Diätenanrechnung richtet sich im Allgemeinen nach dem Rang, welcher mit dem Amt der verschiedenen Person verbunden ist.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Diäten und Reisekosten maßgebend.

Wird ein Diener niedrigeren Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschafft, so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten würde.

Unsere Staatsbeamten der ersten, zweiten und dritten Rangstufe haben bei Verwendungen die wirklichen Auslagen zu berechnen, sofern wir denselben in einzelnen Fällen nicht besondere Entschädigungsgelder bestimmen.

Für die Diener der nachgenannten Rangstufen werden folgende Diäten festgesetzt, welche je um den vierten Theil vermindert werden, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Kalendertage erfolgt.

Vierte Rangstufe	—	9 fl. 55 kr. (= 17 Mark).
Fünfte Rangstufe	—	8 fl. 45 kr. (= 15 Mark).
Schichte Rangstufe	—	7 fl. 35 kr. (= 13 Mark).

Siebente Rangstufe	—	6 fl. 25 fr. (= 11 Mark).
Achte Rangstufe	—	5 fl. 15 fr. (= 9 Mark).
Neunte Rangstufe	—	4 fl. 40 fr. (= 8 Mark).
Zehnte Rangstufe	—	3 fl. 30 fr. (= 6 Mark).

Dienern, mit deren Stelle ein Rang nicht verbunden ist, werden die Taggebühren bei Verschlägen, sofern dieselben nicht durch die Dienstinstruktionen oder andere Vorschriften bestimmt sind, nach Verhältniß des Dienstes und der sonstigen Umstände jedesmal ausgeführt.

§. 5.

Bemessung der Diäten nach dem Zeitbetrag.

Die bestimmten Diätensätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden.

Einzelne überschreitende Stunden der ganzen Abwesenheit über einen oder mehrere volle Tage werden bis zu 6 Stunden für einen Viertelstag, von mehr als 6 Stunden bis zu 12 Stunden für einen halben Tag, von mehr als 12 Stunden für einen ganzen Tag gerechnet.

Dauert die ganze Abwesenheit weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8, doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag, für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diätentrahnung statt.

Bei Reisen mit der Eisenbahn, mit dem Dampfboot oder mit der Gilpost ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts für die Bemessung der Diäten maßgebend und Verpätigungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn solche über eine Stunde betragen.

§. 6.

Maßstab für die Vergütung der Reisekosten.

Bei Berechnung der Kosten für amtliche Reisen werden, so weit nicht nach §. 2 eine Ausnahme eintritt und sofern der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reiseweg dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, auf Strecken, auf welchen Eisenbahnen, Dampfbooten oder Gilposten bestehen, die Tagen hierfür zu Grunde gelegt.

Wo diese Verkehrsmittel fehlen, wird die in §. 8 bezeichnete Vergütung gewährt.

§. 7.

Die Auslagen an Fahrgebühr werden nach ihrem wirklichen Betrag vergütet und zwar kann bei Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf Dampfbooten ein Platz der ersten Klasse (Salon) benutzt werden. Doch können bei Reisen in das Ausland auf Eisenbahnen die Beamten der 4. bis 7. Rangstufe der ersten Wagenklasse sich bedienen.

Als Aversal-Gütschädigung für sämtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäcktransporte, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, Dampfbooten und Posten wird

bei Eisenbahnen die halbe Taxe für einen Platz in II. Klasse eines gewöhnlichen Bugs;

bei Dampfbooten die halbe Taxe für einen Platz I. Klasse;

bei Gilposten die halbe Taxe für einen Platz vergütet; hiebei ist übrigens dem Dienner vorbehalten, falls er ausnahmsweise, besonderer Umstände wegen, durch die hälfte Fahrtage für seinen wirklichen Aufwand an Nebenauslagen nicht entschädigt wäre, letzteren in Abrechnung zu bringen, wofür nach Umständen Bescheinigung zu liefern ist.

§. 8.

Soweit die Benützung der Eisenbahnen, beziehungsweise Dampfboote oder Gilposten nicht möglich ist, werden als Aversalentschädigung für sämtliche Kosten den Diennern der 4. bis 8. Rangstufe — 14 kr. (40 Pf.) den Diennern der 9. und 10. Rangstufe — 10 1/2 kr. (30 Pf.) für jeden zurückgelegten Kilometer vergütet; Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Wofern übrigens ein Dienner besonderer Umstände wegen ausnahmsweise einen größeren Reiseaufwand zu machen hätte, welcher durch die Aversalentschädigung nicht gedeckt wäre, bleibt denselben unbekommen, seine wirklichen Auslagen anzurechnen; für solche Fälle wird den Diennern der 4. bis 8. Rangstufe die Benützung von zwei Pferden, denjenigen der 9. und 10. Rangstufe die Benützung von 1 Pferde gestattet.

§. 9.

Bermeidung unnötiger Reisen.

Zu Beschränkung der Reisekosten sind soviel möglich die kürzeren Wege zu wählen.

Sodann sind nicht nur die außerordentlichen Aufträge, sondern insonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geschäfte so viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen,

Hin- und Herreisen im Laufe eines auswärtigen Geschäfts ohne hinreichende, in dem Kostenzettel anzugezeigende und nach Umständen besonders nachzuweisende Ursachen werden nicht bezahlt. Ebenso sind, wenn durch unnöthiges Rückreisen ein Geschäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geschäfts im Ganzen zu bemessenden täglichen Betrage zu vergüten.

§. 10.

Besondere Auslagen.

Neben den Diäten und Reisekosten nebst der Entschädigung für Nebenausgaben (vergl. §. 7 Absatz 2) ist die Anrechnung weiterer Auslagen nur in so weit zulässig, als sie zu Besorgung des Geschäfts selbst nothwendig sind, z. B. für Abfahrten, Briefporto, Telegramme, Aufwärter, Boten und für das Arbeitslokal, wenn ein besonderes überhaupt erforderlich und entweder aus Mangel an Raum in öffentlichen Gebäuden, oder wegen der besonderen Beschaffenheit des Geschäfts eigens zu mieten ist.

Für diese Anrechnungen sind nach Umständen Bescheinigungen beizubringen.

§. 11.

Borbehalt jedesmaliger Bestimmung der Entschädigungsgelder für Quiescenten und Unbesoldete.

Für Quiescenten und Unbesoldete, welche Geschäftsaufträge übernehmen, sind die Entschädigungsgelder sowohl, als ihre Belohnung jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände gleich bei Ertheilung des Auftrags voraus zu bestimmen.

§. 12.

Borbehalt besondere Bestimmungen.

Soweit hinsichtlich der Vergütung für auswärtige Geschäfte in einzelnen Dienstzweigen besondere Vorchriften nothwendig erscheinen, bleibt die Erlassung von solchen den betreffenden Ministerien vorbehalten. In so lange und in so weit aber besondere Normen nicht festgesetzt werden, ist das gegenwärtige Regulativ an Stelle der bisherigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

In Ansehung derjenigen Diener jedoch, welchen für Reiseaufwand zugleich Aversalentschädigungen dem Jahre nach ausgezeigt sind, verbleibt es bei den seither denselben zugestandenen Bezügen, solange solche nicht anderweitig normirt sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, welche vom 1. Juli dieses Jahres an stattfinden, in Kraft und gleichzeitig treten die Verordnungen vom 17. Juni 1822 und vom 2. Juli 1848 außer Wirkung.

Unsere Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Juni 1873.

K a r l

Der Justiz-Minister:

M i t t n a c h t .

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

für denselben:

v. Soden.

Der Minister des Innern:

S i d .

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

G e s l e r .

Der Finanz-Minister:

R e n n e r .

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Geiseltal, Oberamts Oehringen. Vom 19. Juni 1873.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. v. M. ist die durch Verordnung vom 25. September 1855, Reg. Blatt S. 217, angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Geiseltal, Oberamts Oehringen, aufgehoben worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 19. Juni 1873.

S i d .

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Zehnt- und Gefäll-Ablösungskasse und der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen. Vom 25. Juni 1873.

Nachdem die in Folge der Gesetze vom 14. April 1848 Art. 4 und vom 17. Juni 1849 Art. 21 zur Vermittlung zwischen den Zehnt- und Gefäll-Berechtigten und den Pflichtigen errichtete Gefäll- und Zehntablösungsstasse ihren Zweck erfüllt und nach dem Gesetz vom 16. Januar 1871 (Reg. Blatt S. 48c) die Staatskasse in die noch bestehenden Verbindlichkeiten und Rechte der Ablösungskassen einzutreten hat, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. die Aufhebung derselben, sowie der zu ihrer Verwaltung niedergesetzten Kommission verfügt.

Die Ablieferung der nach dem 1. Juli dieses Jahres noch eingehenden Gefäll- und Zehnt-Ablösungskassen hat von Seiten der Kameräleänder an die R. Staatsauptkasse zu erfolgen, welche überhaupt sämmtliche noch nachkommende Geldgeschäfte der Ablösungskassen, namentlich die Einlösung der noch rückständigen Obligationen und Coupons zu bejören hat.

Die Geschäfte der Kommission für die Ablösungskassen, insbesondere die Überwachung des Einzugs der rückständigen Renten durch die Kameräleänder, gehen auf die Rgl. Domänendirektion über.

Sämmtliche bezüglich der Ablösungskassen und deren Verwaltung gegebenen Vorchriften gelten auch für die obengenannten an deren Stelle tretenden Behörden.

Stuttgart, den 25. Juni 1873.

Renné.

- Die am 19. Juni 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:
- 1) das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.
 - 2) das Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.
 - 3) das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.
 - 4) Berichtigung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Neue organische Bestimmungen

für die

landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim.

vom 8. Nov. 1883.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Anstellung sich vorbehält, von den betreffenden Staatsbehörden, insbesondere von der Centralstelle für die Landwirtschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich beraten zu lassen.

§ 2.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher zugleich ordentliches Mitglied der Centralstelle für die Landwirtschaft ist. (Vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins, Reg. Blatt S. 37.)

Derselbe hat die Anstalt nach Außen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Er hat für einen möglichst guten Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Er verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal und führt die Aufsicht über dasselbe mit den hieraus fließenden Befugnissen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der R. Verordnung vom 13. Februar 1877¹⁸⁷⁸, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, Reg. Blatt S. 14), wie ihm auch die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden und Zöglingen (vgl. §§ 42 ff. 59 ff.) obliegt.

Das Nähre über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 3.

Der Direktor wird in der Leitung der Anstalt durch einen rechts- und verwaltungskundigen Geschäftsmann — ~~Sekretär~~, nach Umständen mit den Dienstrechten eines Kollegialassessors, — sowie durch einen landwirtschaftskundigen Beamten — Wirtschaftsassistenten — unterstützt, deren Geschäftskreis durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt wird.

§ 4.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier beorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Nähre über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 5.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte der Anstalt sind an derselben einige Kanzleihilfen angestellt, welche von dem Direktor im Benehmen mit dem ~~Sekretär~~ beziehungsweise dem Kassier vorgeschlagen und von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden.

§ 6.

Für die Handhabung der äusseren Ordnung in den Gebäuden der Anstalt und deren Zubehörden, sowie für die nächste Beaufsichtigung des häuslichen Inventars ist ein Hausmeister aufgestellt, welchem zur Verleihung seiner Befehlungen ein besonderer Gehilfe beigegeben ist.

Beide werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt und haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Instruktionen.

§ 7.

Die allgemeine staats- und ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Plieningen als Teilgemeinde einverliehenen Anstalt Hohenheim wird nach dem dermalen bestehenden Ortstatut von dem Sekretär als Gemeindeanwalt und dem Hausmeistereihilfen als Ortspoliziedienner verwalten.

§ 8.

Die Anstalt umfasst

A. als Lehraufgaben

- 1) die Akademie (§§ 9—41),
- 2) die Ackerbauschule (§§ 42—58),
- 3) die Gartenbauschule (§§ 59—73),
- 4) eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke (§ 74);

B. als praktische Betriebe

- 1) die Gutswirtschaft (§§ 75—80),
- 2) die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation (§§ 81—89),
- 3) die Samenprüfungsanstalt (§§ 90—97),
- 4) die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (§§ 98—104).

*§ 8. Schule für Kleingärtner
6. bis Langzeit-Praktikanten
Hochschule für Landwirtschaft, Hochschule für
Höhere Landwirtschaftsschule*

II. Die Akademie.
*Hochschule für Landwirtschaft, Hochschule für
Höhere Landwirtschaftsschule*

§ 9.

Die Akademie als höhere landwirtschaftliche Lehranstalt hat die Aufgabe, fünfjährige Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter grösserer Güter, wie auch Lehrer der Landwirtschaft durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf wissenschaftlich auszubilden.

Außerdem bietet die ~~Academie~~ künftigen Staatsbeamten des Verwaltungs und des Finanzdienstes Gelegenheit sich in der Landwirtschaft und den damit zusammenhängenden Erwerbszweigen spezielle Kenntnisse zu erwerben.

§ 10.

Der Unterricht an der ~~Academie~~ begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die Fachdisziplinen der Landwirtschaft (vgl. Beilage A.) und wird mittels Vorlesungen, Übungen, Demonstrationen und Excursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung erteilt.

§ 11.

Nach dem Lehrplane ist die Unterrichtszeit auf ~~zwei~~ Jahre berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

§ 12.

Als Lehrmittel dienen:

- 1) die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie, welche in der Beilage B. aufgeführt sind,
- 2) die mit der Anstalt verbundenen praktischen Betriebe (vgl. § 8 B.), insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen (§ 75 ff.), und außerdem
- 3) das Forstrevier (§ 105) sowie
- 4) die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§ 106).

§ 13.

Für die Erteilung des Unterrichts an der Akademie ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilfslehrern und Assistenten angestellt.

Die demanen an der Akademie bestehenden Lehrstellen sind in der Beilage C. angegeben.

§ 14.

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Vermaltung der demselben gewidmeten Sammlungen, Laboratorien und Institute begriffen, mit der Befugnis für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Statssakes über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl selbstständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Akademie wird von dem Sekretär verwaltet.

§ 15.

Die Studierenden der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Außerdem werden Hospitanten zugelassen.

Zur Aufnahme als ordentlicher Studierender an der Hochschule wird gefordert:

1. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
2. der Nachweis der Selbständigkeit; bei Minderjährigen und Nichtselbständigen der Nachweis der elterlichen oder vor- mundschaftlichen Einwilligung.
3. ein Ausweis über die bisherige Laufbahn des Aufzunehmenden und, falls derselbe sich zuvor auf einer Universität oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt befunden hat, das von der betreffenden Behörde ausgestellte Abgangszeugnis.

Die Studierenden der Hochschule sind entweder ordentliche

n, wird
erlichen
z Nach-
d, falls
kanstalt
s; -
ideinstens
Dienst

I.

im deutschen Heere, bei Ausländern der Nachweis einer dieser Forderung entsprechenden Schulbildung.

Dispensation bievon kann erteilt werden, wenn der die Aufnahme Nachsuchende sich über eine zum Verständnisse der akademischen Vorträge erforderliche allgemeine Bildung, oder über eine ganz besondere fachliche (landwirtschaftliche) Schulbildung beziehungsweise eine längere landwirtschaftliche Praxis ausweist.

§ 16.

Die Aufnahme von Studierenden an die Akademie geschieht in der Regel je mit dem Anfang eines Semesters.

§ 17.

Als Hospitant kann aufgenommen werden, wer sich mit den Einrichtungen der Hochschule bekannt zu machen bzw. an einzelnen Vorlesungen und Uebungen teilzunehmen wünscht, aber aus besonderen Gründen nicht als Studierender eintreten will.

§ 18.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Studierender geschieht bei der Direktion, welche bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Bedingungen die Aufnahme verfügt, während in zweifelhaften Fällen sowie bei Dispensationen der Lehrerkonvent entscheidet.

Die Zulassung als Hospitant wird auf Anmeldung bei der Direktion von dieser verfügt, in zweifelhaften Fällen ebenfalls von dem Lehrerkonvent entschieden.

§ 19.

Für Wohnung (einschließlich Mobilien) und Bedienung der Studierenden wird von der Anstalt aus geforgt.

Für Kost, Holz, Licht &c. hat jeder Studierende selbst zu sorgen.

§ 20.

Als Entschädigung für Wohnung und Unterricht hat jeder Studierende eine Pension zu bezahlen, wofür ihm der Zutritt zu sämtlichen Unterrichtsfächern der Akademie freisteht.

Die Richtwürttemberger entrichten eine höhere Pension als die Württemberger.

Deutsche
Ausländer

Für die Bedienung wird eine besondere Abrechnung gemacht.

Die Zahlungen sind je zu Anfang des Semesters für daselbe an die Anstaltskasse zu leisten.

§ 21.

Wird ein Studierender ausnahmsweise erst im Laufe eines Semesters aufgenommen, so kann ihm auf Verlangen eine entsprechende Ermäßigung der ~~Konfession~~ gewährt werden.

Eine Rückerstattung des bezahlten ~~Pauschalgebotes~~ findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Studierenden nicht statt.

Rue in dem Falle, wenn ein Studierender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der ~~Academie~~ im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Teil der ~~Konfession~~ zurückerstattet werden.

§ 22.

An württembergische Studierende, welche bedürftig sind und sich während ihres Aufenthalts an der ~~Academie~~ nach Fleiß und Betragen würdig erwiesen haben können, je auf ein Semester Freistelle vergeben werden. Dabei wird ein zurückgelegter einjähriger Aufenthalt des Bewerbers an der ~~Academie~~ vorausgesetzt, oder auch ein nur halbjähriger, wenn diesem ein mindestens einjähriges Studium an einer anderen akademischen Lehranstalt vorausgegangen ist, und hierüber gute Zeugnisse vorliegen.

In besonders dringenden Fällen kann außerordentlicher Weise auch sonst die ~~Konfession~~ ganz oder teilweise nachgelassen werden.

§ 23.

Hospitanten haben für ihre Zulassung eine bestimmte Taxe an die Anstaltskasse zu entrichten, auf welche die Bestimmungen über die ~~Konfession~~ der Studierenden analoge Anwendung finden.

§ 24.

In Absicht auf die Disciplin und die Haussordnung sind besondere Vorchriften gegeben, zu deren genauer Einhaltung jeder Neueintretende sich unterschriftlich zu verpflichten hat.

§ 25.

Die im erforderlichen Falle zur Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

- 1) Verweis
 - a) einfacher, durch den Direktor,
 - b) gefährlicher, vor dem Lehrerkonvent;
- 2) Geldstrafe bis zu 20 M.;
- 3) Arrest ~~Pranger~~
 - a) einfacher, in verschlossenem Zimmer,
 - b) gefährlicher, in besonderem Gewahrsam (Karcer), je bis auf 14 Tage;
- 4) Entziehung des Genusses einer Freistelle (§ 22);
- 5) Bedrohung mit der Wegweisung;
- 6) Wirkliche Wegweisung aus der ~~Academie~~, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§ 26.

~~Die Wegweisung aus der Academie wird insbesondere verfügt~~

~~a) wegen älteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens aus der Anstalt oder vom Unterricht,~~

~~a b) wegen hartnäckigen Ungehorsams,~~

~~b) wegen unsittlichen Lebensmandels oder gemeiner Vergehen ~~und Verbrechen~~.~~

Sie kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erkannt wäre, nach wenigstens einmaliger fruchloser Verwarnung durch den Lehrerkonvent ~~des Lehrerconvents~~ verfügt werden, wenn ein Studierender nach der Überzeugung des Lehrerkonvents durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel gibt und dadurch einen verderblichen Einfluß auf die Mitstudierenden ~~und den in der Anstalt herrschenden Geist~~ übt.

§ 27.

~~In Disciplinarangelegenheiten der Studierenden hat der Sekretär die Untersuchung zu führen und je nach dem Ergebnisse derselben seine Anträge zu stellen.~~

§ 28.

Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, in einzelnen Fächern Bezeugnisse über Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere Prüfungen — Semestralprüfungen — abgehalten.

Aufer den Semestralprüfungen findet an der Academie gegen Ende eines jeden Semesters eine landwirtschaftliche Diplomprüfung statt.

Das Nähtere über diese Prüfungen bestimmen die Prüfungsordnungen.

*Spätzeit im Februar
geprägt (Per
Prüfungsrecht -
Prüfung)*

§ 29.

Die für die Dauer eines Studienjahres wird eine dem Gebiete der Fachwissenschaften entnommene Preisaufgabe gestellt.

Studierende, welche sich bei Lösung einer solchen ausgezeichnet haben, werden mit Preisen und Belobungen bedacht.

Das Nähtere über Zuteilung von Preisen und Belobungen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§ 30.

Bei seinem ordentlichen Abgang von der Hochschule erhält jeder Studierende auf Verlangen ein Zeugnis über die Dauer seines Aufenthalts an derselben, über die von ihm nach den eingereichten Verzeichnissen (§ 7) belegten Vorlesungen und über sein Betragen.

In diesem Abgangszeugnis wird außerdem die Zuerkennung eines akademischen Preises oder einer Belobung, sowie das Bestehen der Diplomprüfung und der Fachprüfung im Tierzuchtwesen [Tierzuchtspektorsprüfung] (§ 9 u. Anhang Nr. 4 u. 5), letzteres unter Hinweisung auf die hierüber ausgetellten besonderen Urkunden, ausdrücklich vermerkt (vgl. übrigens auch § 30, *letzter Absatz*). Be- werbungen um ein *Kleefestipendium* zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

§ 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Academie wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt.

§ 32.

Der Direktor hat zufolge der ihm zukommenden Aussicht über das gesamte Lehr- Amts- und Dienstpersonal sowie über die Studierenden (vgl. § 2) alles auf den äußeren Gang des Unterrichts, die Disciplin und die ökonomische Verwaltung der Academie Bezugliche wahrzunehmen und demgemäß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes diesen selbstständig zu entscheiden oder vor den Lehrerkonvent zu bringen.

Begriffen

Zu Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studierenden kann er einfache Verweis, Geldbuße bis zu 20 Mt. und Arrest bis zu dreimal 24 Stunden verfügen.

§ 33.

Im Falle der Verhinderung wird der Direktor in der Leitung der Academie, wosfern hierüber nicht besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienst nach ältesten in Hohenheim anwendenden Professor vertreten.

Lehrer

§ 34.

Der Lehrerkonvent der Academie besteht unter dem Vorsitz des Directors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Academie und aus solchen weiteren Mitgliedern (Amtstheilnehmern oder anderen Lehrern der Academie), welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§ 35.

Die Professoren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern.

Im Übrigen ordnen sich die ersten nach dem Dienstalter, die letzteren nach der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

§ 36.

Der Lehrerkonvent wird von dem Director oder seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder berufen; im letzteren Falle hat die Berufung derselben innerhalb acht Tagen nach gestelltem Antrage zu erfolgen.

§ 37.

Zu einem gültigen Kollegialbeschluß ist die Anwesenheit des Directors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Vorfallen

§ 38.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Director oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

*Wiederholung
Begriffen*

Der Lehrerkonvent hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle, Verfügung in Betreff der mit Studierenden auszuführenden Excursionen, Anschaffungen für die Bibliothek,

Dispensation von den für die Aufnahme von Studierenden aufgestellten ordnungsmäßigen Bedingungen,

Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermächtigung der ~~Pension~~ ^{Zulassung} für später eingetretene, sowie einer teilweisen Rückerstattung der ~~Pension~~ an früher austretende Studierende, Verfügung von schweren Strafen, nämlich: gefälschter Verweis, Arrest von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, Entziehung des Gemüses einer Freistelle, Bedrohung mit der Wegweisung, und wirkliche Wegweisung ~~aus der Anstalt~~,

Entscheidung über das Ergebnis der landwirtschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Akademie hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe durch die Direktion der vorgesetzten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erfragen.

So namentlich bei

Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt im Ganzen (vgl. I.) und der Akademie insbesondere (vgl. II.),

Besetzung der Stellen des Secretars, Wirtschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Hausmeistereigehilfen,

Modifikationen im Lehrplan der Akademie ~~grafschaft~~,

Vorlehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienststellen bei den Sammlungen der Akademie,

Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen, sowie Erteilung von Lehraufträgen, Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge,

Verleihung von Ziv. und Stimme im Lehrerkonvent der Akademie, ~~grafschaft~~,

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Aenderungen in Absicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie,

feststellung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Feststellung und Aenderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disziplin, Refurien gegen die Disziplinarerkenntnisse des Lehrerkonvents,

allen Fragen, welche eine Aenderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der der Akademie dienenden Gebäudelichkeiten und ihrer Zubehörden betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der Akademie zugefallenen Schenkungen,

Feststellung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der Akademie, soweit solche an den Lehrerkonvent gelangen,

Zuteilung der Wohnungen an die Professoren der Akademie,

Erteilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der Akademie aus den hierfür bestimmten Staatsmitteln,

Feststellung der Beträge der ~~Pension~~, der Hospitantentare und der übrigen von Studierenden in die Anstaltsküche zu leistenden Zahlungen,

Vergebung von Freistellen und Gewährung außerordentlicher ~~Pensionsnachlässe~~, Entwerfung des Haupttats der Akademie, ~~grafschaft~~

Deckung außerordentlicher, im Stat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Überrichüsse,

Entscheidung über die Abhaltung und die Form außerordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

§ 40.

In einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nötig erscheint, kann der Direktor oder der Lehrerkonvent zu den Beratungen des letzteren Beamte der Anstalt oder Lehrer der ~~Academie~~, jedoch ohne Stimmrecht, beziehen.

§ 41.

~~Ambition~~ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents wird von dem ~~Leiter~~ ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents sowie die Protokollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

III. Die Ackerbauschule.

§ 42.

Die Ackerbauschule in Hohenheim hat — gleich den übrigen Ackerbauschulen des Landes (in Ellwangen, Öhringen und Kirchberg) — den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Bauernstande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Genüsse eines angemessenen theoretischen Unterrichts, sich mit dem praktischen Betriebe einer rationalen Gutswirtschaft bekannt zu machen.

§ 43.

Dieselbe ist dem Direktor der Gesamtanstalt untergeordnet, steht aber zunächst unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Gutswirtschaftsinspektor ist.

Seine Obliegenheiten werden durch eine besondere Dienstinstellung näher bestimmt.

§ 44.

Der Unterricht in der Ackerbauschule ist teils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stimulungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie, Botanik und Tierheilkunde), teils ein landwirtschaftlicher, und wird sowohl durch Lehrvorträge, als auch mittelst praktischer Übungen erteilt.

§ 45.

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirtschaft empfangen die Zöglinge durch den Gutswirtschaftsinspektor, welcher hierin durch einen Assistenten, den Feldverwalter, unterstützt und in Verhinderungsfällen vertreten wird.

Den Unterricht in den Hilfsfächern, mit Ausnahme der Tierheilkunde, welche von dem betreffenden Professor der ~~Academie~~ gelehrt wird, gibt ein dem Stande der Volkschullehrer angehöriger, auf den Vorschlag der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, welcher zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und eventuell den Vorstand als solchen zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht teilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium des Gutswirtschaftsinspektor, sein Assistent und der Oberlehrer.

Für den praktischen Unterricht haben die Zöglinge nach Anweisung sämtliche vorkommende Wirtschaftsgeschäfte auszuführen.

§ 46.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

§ 47.

Da die wirtschaftlichen Arbeiten nur einen durchschnittlichen Gesamtstand von etwa 24 Ackerbauschülern bedingen, so werden jedes Jahr 2 Zöglinge aufgenommen.

Außer den ordentlichen, zu einem zweijährigen Kurse verpflichteten Zöglingen werden jedoch im Sommer über die wichtigsten Arbeitsperioden auch einige Hospitanten, welche sich in einzelnen Wirtschaftszweigen zu üben münlichen, zugelassen.

§ 48.

Bedingungen der Aufnahme für die ordentlichen Zöglinge sind:

- 1) daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) daß sie vollkommen gesund und körperlich erstaat sind, um die verschiedenen Feldarbeiten, zu denen sie berufen sind, mit Ausdauer verrichten zu können,
- 3) daß sie im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sind und die nötige Fähigkeit besitzen, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirtschaft und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen,

4) daß sie in den Handgriffen bei den Feldarbeiten sc. den für den landlichen Betrieb nötigen Grad von Erfahrung und Fertigkeit schon besitzen.

Außerdem wird verlangt ein Zeugnis über die elterliche oder vorwundshaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, über fittlich gute Aufführung ~~und~~ über Vermögen.

§ 49.

Über die in § 48 unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse haben sich die Bewerber mittels einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen, welche alljährlich auf Grund eines öffentlichen Aufrufs im Sommer in Hohenheim vorgenommen wird.

Die Aufnahme wird nach den Ergebnissen dieser Prüfung von dem Direktor verfügt.

§ 50.

Die ordentlichen Zöglinge der Ackerbauschule genießen ohne besondere Vergütung Unterricht, Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien sc., nach Umständen sogar einen Beitrag zur Kleiderausstattung, auch bei gewöhnlichen Erkrankungsfällen bis zur Dauer von 14 Tagen freie Verpflegung und für die Verrichtung sämtlicher mit dem Wirtschaftsbetriebe verbundenen Arbeiten gemeinschaftliche Befestigung.

Die Hospitanten dagegen haben für Unterricht, Wohnung und Bett eine mäßige Vergütung an die Anstaltskasse zu entrichten.

§ 51.

Wer die Anstalt vor Beendigung der Lehrzeit verläßt oder ausgewiesen wird, ist verbunden, für die auf ihn verwendeten Kosten nach einem bestimmten Tarif Ertrag an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besondren Gründen kann derselbe ganz oder teilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§ 52.

Kleinere Abweichungen von der Ordnung hat der Oberlehrer beziehungsweise der Vorstand der Ackerbauschule, bedeutendere Verfehlungen dagegen der Direktor zu rügen, welcher auch das höchste Strafmaß — Ausweisung aus der Anstalt — verfügt.

§ 53.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrgegenständen zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlussprüfung statt.

§ 54.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs werden Belohnungen an die Zöglinge verteilt, deren Größe nach Verhältnis ihrer Leistungen, ihres Vertrags, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer ihrer Anwesenheit an der Anstalt bestimmt wird.

§ 55.

Außerdem werden einzelne durch Fleiß, Fortschritte und Vertragen ausgezeichnete Schüler mit Preisen bedacht und können dieselben mit den Schülern der übrigen Ackerbauschulen des Landes bei der von der R. Centralstelle für die Landwirtschaft vorzunehmenden Vergebung von Reisestipendien konkurrieren.

§ 56.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Lehrer von dem Direktor ein Zeugnis über fittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 57.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand über die Ergebnisse deselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§ 58.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Ackerbauschule in Hohenheim, sowie auf die Haus- und Schulordnung für die Zöglinge derselben verwiesen.

IV. Die Gartenbauschule.

§ 59.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Männer durch angemessenen theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Übungen zu Gärtnern heranzubilden, welche die Kunstgärtnerei, die Obstbaumzucht und den landwirtschaftlichen Gartenbau verstehen.

§ 60.

Dieselbe steht unter der Oberleitung des Direktors der Gesamtanstalt und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Garteninspektor ist, und dessen Obliegenheiten durch eine besondere Dienstinstellung näher bestimmt werden.

§ 61.

Der Unterricht an der Gartenbauschule ist teils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie und Botanik), teils ein eigentlicher Fachunterricht (in Gartenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbaumzucht und Obstbau, Handelsgärtnerei und Landschaftsgärtnerei) und wird sowohl theoretisch als auch mittels praktischer Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnerbetriebe erteilt.

§ 62.

Den Unterricht in den Grund- und Hilfsfächern mit Ausnahme der Botanik empfangen die Gartenbauschüler gemeinschaftlich mit den Ackerbauschülern, den botanischen und Kadunterricht von dem Vorstande und einem ihm für die Handelsgärtnerei (Blumengarten) und die Besorgung des botanischen Gartens beigegebenen Institutsgärtner, der im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist.

§ 63.

Die Lehrzeit bei der Gartenbauschule ist dermalen auf Ein Jahr bestimmt, die Zöglinge sind teils ordentliche, teils außerordentliche, die Zahl der ersteren darf jährlich 6, können, auf die beiden zusammen jährlich 12 nicht übersteigen. Außerdem werden, soweit es der Raum gestattet, Hofsitanten auf je 3 Monate zugelassen.

§ 64.

Die Aufzunehmenden müssen
 1. das 17. Lebensjahr juriidisch gelegt haben,
 2. vollkommen gesund und körperlich erstärkt sein, um die bei dem Gärtnerbetrieb vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können,
 3. im Lesen, Schreiben und Rechnen gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit haben und überdies die nötige Fähigkeit besitzen, einen populären Bertrag über Gärtnerei und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen.

Solche Bewerber, welche eine Lehrzeit in einer Gärtnerietabrik oder sich sonst mit Garten- oder Weinbau beschäftigt, oder eine Ackerbauschule durchgemacht haben und hierüber die erforderlichen Ausweise vorlegen, werden vorgezugsweise bei der Aufnahme berücksichtigt.

Außerdem wird ein Zeugnis über die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds zum Eintritt in die Anstalt, über fiktlich gute Führung und über Vermögen verlangt.

§ 65.

Zum Nachweise des in § 64 unter Ziff. 3 aufgeführten Erfordernisses, hat jeder Bewerber eine Aufnahmeprüfung zu erstehen, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorstand der Gartenbauschule in Gemeinschaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule vorgenommen wird.

Die Aufnahme der Zöglinge wird von dem Direktor verfügt.

§ 66.

T haben Kost und Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Tafel und Schreibmaterialien etc., auch bei gewöhnlichen Erkrankungen bis zur Dauer von 14 Tagen Verpflegung, erhalten die Schüler frei, die ordentlichen auch den Unterricht, während die außerordentlichen hiefür ein Lehrgehalt von 70 M. zu entrichten haben. Die nach § 8 letzter Absatz etwa Aufnahme findenden Nichtwürtemberger haben ein Lehrgehalt von 140 M. zu bezahlen.

Dagegen haben sämtliche Schüler alle in der Schule und beim Gärtnerbetrieb vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Vorstands der Schule oder seines Stellvertreters zu verrichten.

Hofsitanten entrichten für die Teilnahme am Unterricht monatlich 6 M. zur Anstaltskasse und haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen, wie sie auch ihre Unterrichtsbedürfnisse, Verpflegung in Krankheitsfällen etc. selbst zu bestreiten haben.

werd

Acke und Aufl

Vor Veri

T

haben

wogege

sich al

Vorsta

H

zur An

ihre U

streiten

zu

rei-

nige

ire

i.

iner

ben,

der

des

über

über

Averum

sie auch

zu be-

§ 67.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Zöglinge haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder teilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§ 68.

kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von dem Direktor gerügt, welcher im erforderlichen Falle auch die Ausweisung aus der Anstalt verfügt.

§ 69.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs wird in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlussprüfung vorgenommen.

§ 70.

Austretende Gartenbauschüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden mit Preisen bedacht.

§ 71.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschlage des Vorstands von dem Direktor ein Zeugnis über füttlich gute Ausführung, Fleiß und Begabung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 72.

Nach dem Schlusse eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse derselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§ 73.

Im Uebrigen wird wegen des Näreren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Gartenbauschule in Hohenheim verwiesen.

V. Die besonderen landwirtschaftlichen Lehrkurse.

§ 74.

Außer den im Bisherigen beschriebenen stehenden Lehranstalten (Akademie, Ackerbauschule, Gartenbauschule) umfassen die Lehreinrichtungen der Hohenheimer Gesamtanstalt, insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landwirtschaft, noch eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke, z. B. die Kurse für Schäfer, die Kurse im Obstbau, die Kurse für Wagner und Schmiede u. s. w., welche teils regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, teils je nach Bedürfnis in außerordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen.

B Zweigstellen

VI. Die Gutswirtschaft.

§ 75.

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Großhöhenheim betrieben.

§ 76.

Diezelbem umfasst:

- 1) die eigentliche Wirtschaft mit Feldbau und Viehzucht,
- 2) eine vollständig eingerichtete Molkerei,
- 3) das technologische Institut (Braumtweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkefabrikation und Obstöfen),
- 4) die Obstbaumschule,
- 5) das Versuchsfeld,
- 6) den Samenboden,
- 7) den Weinberg,
- 8) den Gemüse- und Blumengarten,
- 9) die Seidezucht- und Seideabholspelungsanstalt,
- 10) die Ackergerätefabrik,
- 11) die Kunstmühle.

§ 77.

Die oberste Leitung der Wirtschaft mit der Aufsicht über das gesamte an derselben wirkende Personal (vgl. § 2) besorgt der Direktor, welcher jedoch bei den

wichtigeren wirtschaftlichen Maßregeln, insbesondere bei solchen, welche auf den Stat der Anstalt von Einfluß sind, oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat.

§ 78.

Im Falle der Verhinderung des Direktors wird derselbe in der Leitung der Wirtschaft durch einen hiefür geeigneten Professor der ~~Academie~~ vertreten, welcher dazu vom Ministerium zum Vorraus bestimmt wird.

§ 79.

Dem Direktor stehen bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebs zur Seite:

Die an der ~~Academie~~ befindlichen zwei Professoren der Landwirtschaft, von welchen der Lehrer für den speziellen Pflanzenbau im Interesse des Lehrzwecks das Versuchsfeld selbstständig zu bewirtschaften hat,

der Professor der Tierheitkunde als Tierarzt,

der Professor der landwirtschaftlichen Technologie als Vorstand des technologischen Instituts,

der Professor der Zoologie für den Seidezuchtbetrieb,

der Kassier mit dem Buchhalter,

der Wirtschaftsaufseßent,

und als eigentliche Wirtschaftsbeamte:

der Gutswirtschaftsinspektor,

der Feldverwalter,

der Hofverwalter,

der Garteninspektor,

der Institutsgärtner.

Diese Wirtschaftsbeamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

§ 80.

Die bei der Gutswirtschaft und deren verschiedenen Zweigen verwendeten Arbeiter unterscheiden sich in Gesunde, Acker- und Gartenbauschüler und Taglöbner.

Zu ersteren gehören:

ein Oberschäfer,

ein Geschirrmeister und Kohlenwärter,
ein erster Kühwärter und Melker (Schweizer),
ein Pferdeklecht und
eine Anzahl von Ochsenknechten, Kühhütern, Schafknechten u. s. w.

VII. Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation.

§ 81.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation hat den Zweck, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben in Feld und Stall, sowie durch Aufzeichnung und Vergleichung der hierbei gemachten Beobachtungen zur vervollkommenung der Wissenschaft und Praxis der Landwirtschaft beizutragen.

§ 82.

Die Versuchsstation bildet einen Bestandteil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle anderen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§ 83.

Die auszuführenden Untersuchungen und Versuche sind hauptsächlich folgender Art:

- 1) Analysen von Düngern mit Bezug auf die von der Versuchsstation ausgeübte Kontrolle des Dünghandelns in Württemberg,
- 2) Untersuchungen von Futtermitteln im Interesse der Praxis und auf den Wunsch württembergischer Landwirte,
- 3) desgleichen Untersuchungen von Bodenarten,
- 4) Vegetationsversuche in Wasserkulturen und in verschiedenen Bodenarten,
- 5) Düngungsversuche auf den Feldern der Versuchsstation,
- 6) Fütterungsversuche mit landwirtschaftlichen Tieren.

§ 84.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der Versuche dienen:

- 1) ein eigenes chemisches Laboratorium,
- 2) in den Boden eingemauerte Erdkästen für Studien über die Eigenschaften des Bodens und über das Wachstum der Pflanzen,

- 3) ein Gewächshaus für Vegetationsversuche,
- 4) ein besonderes Versuchsfeld,
- 5) Versuchsstätte für Fütterungsversuche,
- 6) ein als Pferdedynamometer konstruiertes Göppelwerk.

§ 85.

Die Versuchsdiregenten, als welche der Professor der Agrikulturchemie, einer der Professoren der Landwirtschaft, und die Stationschemiker funktionieren, haben Alles, was auf die Untersuchungen und Versuche, sowie deren Ausführung sich bezieht, gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen, jedoch so, daß bei Stimmen-gleichheit dem Professor der Agrikulturchemie die entscheidende Stimme zusteht.

§ 86.

Überhaupt ist unter den Versuchsdiregenten, als den eigentlichen Betriebsbeamten der Versuchsstation, der Professor der Agrikulturchemie der Vorstand der letzteren, und hat als solcher die ganze innere und äußere Geschäftsführung mit allen davon abhängenden Folgen zu besorgen. Ihm steht der betreffende Professor der Landwirtschaft als sachverständiger Beirat zur Seite.

Die Stationschemiker, welche auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden, haben die nötigen chemischen Analysen, sowie überhaupt alle auf das Versuchs-wesen bezüglichen Arbeiten vorzunehmen oder zunächst zu überwachen.

§ 87.

Außerdem werden erforderlichen Falles die weiteren Lehrer der *Academie*, namentlich die Professoren der Botanik, der Geologie, der Physik und der Tierheilkunde, sowie der zweite Professor der Landwirtschaft von dem Vorstand der Versuchsstation eingeladen, an den Beratungen über die Versuche sich zu beteiligen und bei deren Ausführung in geeigneter Weise mitzuwirken.

§ 88.

Den Versuchsdiregenten ist ein besonderer Gehilfe (Stationsdiener) beigegeben.

§ 89.

Das Nähere über den Betrieb der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation ist durch ein besonderes Statut festgesetzt.

VIII. Die Samenprüfungsanstalt.

§ 90.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Gartenarten zu prüfen, deren Käufer gegen Benachteiligung durch Bezug unächter, unreiner, unkeimfähiger oder verschädigter Ware zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

§ 91.

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandteil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§ 92.

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

- 1) Prüfung der Samenreien auf ihren Gebrauchswert,
- 2) Aufstellung von Versuchsaaten auf dem Felde (Feldproben),
- 3) Erstattung von Berichten über das Ergebnis der unter Ziffer 1 und 2 aufgeföhrten Untersuchungen,
- 4) Anlegung einer Musterfassung von Samenreien der in § 90 aufgeföhrten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen,
- 5) Erteilung von Auskünften und gutäcklichen Aeußerungen über Gegenstände, welche mit der Praxis des Samenverkaufs in Zusammenhang stehen.

§ 93.

Zur Einleitung und Durchführung der in § 92 erwähnten Arbeiten ist bestellt

- 1) ein Vorstand (§ 94) und
- 2) ein Assistent (§ 95).

§ 94.

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach Auflauf, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsführung ob.

Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstruktion.

§ 95.

Dem Assistenten, welcher auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt wird,

liegt die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte ob, worüber eine besondere Dienstinstanz das Rühre bestimmt.

§ 96.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhandlern und sonstigen Privatpersonen, welche die Ausführung der in § 92 bezeichneten Arbeiten wünschen, in unmittelbare Verbindung.

§ 97.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt.

Abdruck für Klagenfurt.

IX. Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

§ 98.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat den Zweck:

I., neue und wesentlich verbesserte ältere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen

- 1) um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen,
 - 2) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben,
- II., die Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu beraten.

§ 99.

Vorstand und Geschäftsführer der Prüfungsanstalt ist der Professor für landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde.

Zur Prüfung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte ist eine Kommission eingesetzt, welche aus dem Vorstand der Prüfungsanstalt als Vorsitzendem, einem zweiten Professor der Landwirtschaft an der Akademie, dem Gutswirtschaftsinspektor in Hohenheim, ferner aus zwei praktischen Landwirten des Landes und einem Maschineningenieur besteht.

In besonderen Fällen können Stellvertreter für die vorgenannten oder noch weitere Sachverständige beigezogen werden.

§ 100.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen.

Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 1) Die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältnis zu der aufgewandten Zeit und Kraft,

- 2) die Qualität der Arbeit,
- 3) die Betriebskosten,
- 4) die technische Ausführung der Maschinen,
- 5) die mutmaßliche Dauerhaftigkeit.

§ 101.

Die Prüfungen sind so anzustellen, daß während derselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betrieb der Gutswirtschaft Verwendung finden, so daß erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung stattfinden.

§ 102.

Die Ergebnisse der in § 98 Ziff. I bezeichneten Prüfungen werden im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft in der Form eines ausführlich motivierten Urteils veröffentlicht, die Gutachten über Erfindungen dagegen nur dem Einforder der Maschine zugestellt.

§ 103.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in Hohenheim oder in der Maschinenhalle der K. Centralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart zur Besichtigung für das landwirtschaftliche Publikum eine Zeit lang aufgestellt.

§ 104.

Die näheren Verhältnisse der Prüfungsanstalt sind in einem besonderen Statut geregelt.

X. Das Forstrevier.

§ 105.

Zum Zwecke von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim beigegeben, dessen Verwalter an der Akademie die Vorlesungen über Forstwirtschaft hält.

*Amts-Direktor
Spanische Pflanzung
Im Jagdschloß
Biberbach oder
Gebwesen*

XI. Die exotische Baumschule.

§ 106.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Teil der Ausstattung der R. Zivilliste unter der Verwaltung der R. Bau- und Gartendirektion steht.

XII. Schlussbestimmungen.

§ 107.

Da die Anstalt in Hohenheim mit ihren im Bischerigen näher beschriebenen Bestandteilen, insbesondere mit der Gutswirtschaft, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, nicht blos Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landesfulturzwecken zu dienen hat, so wird die Direction bei der ihr zufallenden Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche diesfalls von den mit der Pflege der Landesfultur betrauten Staatsbehörden an sie gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirte an sie gebracht werden, in jeder thunlichen Weise entgegenkommen.

§ 108.

Ueber die Ergebnisse der Leitung der gesamten Anstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disciplinaren und ökonomischen Zustand der unter derselben beigebrachten Lehramtakten, über den Stand der Gutswirtschaft und der einzelnen zu ihr gehörigen Betriebszweige, sowie über die Thätigkeit und die Erfolge der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat der Director alljährlich im Herbst einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beifluss der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte (vgl. §§ 57 und 72), an das vorgelegte Ministerium zu erstatten.

§ 109.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Teilen

vornehmen und sich über den Erfund derselben von der Visitationskomission einen umfassenden Vortrag erstatte zu lassen.

Beilagen.

Beilage A.

(Zu § 10: Lehrfächer der Akademie.)

I. Landwirtschaftliche Fächer.

A. Geschichte und Litteratur der Landwirtschaft.

B. Produktionslehre:

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, einschließlich der Lehre von der Urbarmachung und Drainage,

Landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätetunde,

Spezielle Pflanzenproduktionslehre,

Ir besonderem Vortrag:

Hopfen- und Tabaksbau,

Weinbau,

Obstbau,

Gemüsebau.

Allgemeine Tierproduktionslehre,

Pferdezucht,

Lehre vom Exterieur des Pferdes,

Rinderzucht,

Schafzucht,

Vollkunde,

Kleinviehzucht,

Seidezucht,

Bienenzucht,

C. Wirtschaftslehre:

Landwirtschaftliche Betriebslehre,

- Landwirtschaftliche Taxationslehre mit Übungen im Entwerfen von Gutsver-
schäftsplänen,
Hohenheimer Gutsbetrieb,
Landwirtschaftliche Buchhaltung,
D. Landwirtschaftliche Technologie.

II. Grund- und Hilfswissenschaften.

- A. Nationalökonomie.**
B. Rechtskunde.
C. Forstliche Encyclopädie.
Waldbau.
D. Praktische Geometrie mit regelmäßigen Übungen im Feldmessen und
Rivellieren.
E. Naturwissenschaften:
Experimentalphysik,
Meteorologie,
Allgemeine Experimentalchemie,
Agrarforschung,
Landwirtschaftliche Fütterungslehre,
Einleitung in die Geologie,
Geologie,
Technisch wichtige Mineralien,
Geologische Skizze von Württemberg,
Einleitung in die Botanik,
Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
Krankheiten der Kulturpflanzen,
Spezielle Botanik,
Übungen im Pflanzenbestimmen,
Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
Allgemeine Zoologie,
Spezielle Zoologie,
Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen.

- F. Veterinärwissenschaften:**
Arzneimittellehre,
Pathologie und Therapie der Haussäugetiere,
Seuchenlehre (in besondrem Vortrag),
Tierärztliche Geburtshilfe,
Lehre vom Hufbeschlag.
G. Landwirtschaftliche Hochbaukunde.

Beilage B.

(Zu § 12: Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie.)

Die Bibliothek,
die Bodensammlung,
die Düngersammlung,
die landwirtschaftliche Modellsammlung,
die technologische Modellsammlung,
die Sammlung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere von Wollen &c.,
die forstliche Sammlung,
das mathematisch-physikalische Kabinett,
das mineralogische Kabinett,
die botanischen Sammlungen,
das zoologische Kabinett,
die Sammlung anatomischer Präparate,
die Sammlung für die verschiedenen Veterinärfächer,
die Sammlung für Hufbeschlagkunde,
das chemische Laboratorium,
das technologische Laboratorium,
der botanische Garten.

Beilage C.

(Zu § 13: Lehrstellen an der *Academie*.)

- I. Ordentliche Professuren.**
3 (einschließlich der Stelle des Direktors) für Landwirtschaft,

- 1 für allgemeine Chemie und landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Nationalökonomie, *Volkswirtschaftslehre*
- 1 für Physik und Mathematik,
- 1 für Agrikulturchemie,
- 1 für Geologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Veterinärwissenschaft.

II. Weitere Lehrstellen.

1) Hilfslehrer:

- 1 für Zoologie und Seidezucht,
- 1 für Rechtskunde, *Rechtslehre*
- 1 für ~~Landwirtschaftslehre~~ *Agrarwissenschaften* und *Baldbau*,
- 1 für landwirtschaftliche Baufkunde,
- 1 für Weinbau,
- 1 für Obst- und Gemüsebau,
- 1 für praktische landwirtschaftliche Übungen,
- 1 für Bienenzucht.

2) Assistenten:

- 1 für Chemie,
- 1 für landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Tierheilkunde. | Vorlesungsassistenten (Studierende).

Morgen

N 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. November 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 24. Oktober 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Periodikheit an den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart. Vom 2. November 1883. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim. Vom 8. November 1883.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Vom 24. Oktober 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 42 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 17. Oktober 1883, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1883.

Hölder. Steinheil.

829. § 39.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Berzeugniss solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Berzeugniss

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftigung erforderlich ist.

a. Gymnästen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Reuhaldensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13. des Bezeichnisses vom 24. April d. J.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. O.).

b. Real-Gymnästen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2. a. a. O.).

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerhöre dafelbst).

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium (Französischule) zu Dessau (bisher Realhöre — Real-Progymnasium —, B. c. VII. 2. a. a. O.).

III. Fürstenthum Neß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera (in dem Bezeichnisse vom 24. April d. J. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftigung erforderlich ist.

a. Progymnästen.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst).

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†) Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

II. Grafschaft-Bodenkirchen.

††) Die Realschule zu Rappoltswaeler.
Anmerk. Die Verleihung der Militärberechtigung an die Realschule zu Rappoltswaeler hat nur bis zum Herbst 1884 einschließlich Geltung.

c. Real-Progymnästen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15. a. a. O.).

II. Grafschaft-Lottringen.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.

III. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftigung erforderlich ist.

a. Hesentliche.

aa. Höhere Bürgerhöre.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†) Die Gewerbeschule (höhere Bürgerhöre) zu Bochum (bisher unter D. I. 2. a. a. O.).

† 1. Die höhere Bürgerhöre zu Köln,
† 2. = höhere Bürgerhöre zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. F.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Septa bis einschließlich Tertia beschränkt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für das Wohl der arbeitenden
Klassen in Stuttgart. Vom 2. November 1883.

Eine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 2. November 1883.

Hölder.

Vereinigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.
Vom 8. November 1883.

Nachdem die mittelst der Ministerialverfügung vom 9. September 1865 (Reg. Blatt S. 395 ff.) bekannt gemachten, durch spätere Ministerialverfügungen theilweise modifizierten beziehungsweise ergänzten organischen Bestimmungen für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage, in Nachstehendem neue organische Bestimmungen für die genannte Anstalt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben sofort in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 8. November 1883.

Gefler.

Neue organische Bestimmungen für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behuts seiner näheren Instruktion sich vorbehält, von den betreffenden Staats-

bördern, insbesondere von der Centralstelle für die Landwirthschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich berathen zu lassen.

§. 2.

An der Spize der Anstalt steht ein Direktor, welcher zugleich ordentliches Mitglied der Centralstelle für die Landwirthschaft ist. (Vgl. §. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirthschaft und das Statut des landwirthschaftlichen Vereins, Reg. Blatt S. 37.)

Der selbe hat die Anstalt nach Außen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Er hat für einen möglichst guten Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Er verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal und führt die Aufsicht über dasselbe mit den hieraus stiegenden Befugnissen (vgl. §. 9 Abs. 1 Ziff. 2 der K. Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, Reg. Blatt S. 14), wie ihm auch die Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studenten und Zöglingen (vgl. §§. 42 ff. 59 ff.) obliegt.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wird durch eine besondere Dienstinstellung bestimmt.

§. 3.

Der Direktor wird in der Leitung der Anstalt durch einen rechts- und verwaltungsfundigen Geschäftsmann — Sekretär, nach Umständen mit den Dienstrechten eines Kollegialprofessors, — sowie durch einen landwirthschaftsfundigen Beamten — Wirtschaftsassistenten — unterstützt, deren Geschäftskreis durch eine besondere Dienstinstellung näher bestimmt wird.

§. 4.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier besorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstellung bestimmt.

§. 5.

Zur Beförderung der Kanzleigeschäfte der Anstalt sind an derselben einige Kanzleigehilfen angestellt, welche von dem Direktor im Benehmen mit dem Sekretär beziehungsweise dem Kassier vorgeschlagen und von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden.

§. 6.

Für die Handhabung der äußeren Ordnung in den Gebäuden der Anstalt und deren Zubehörden, sowie für die nächste Beaufsichtigung des häuslichen Inventars ist ein Hausmeister angestellt, welchem zu Verjährung seiner Verrichtungen ein besonderer Gehilfe beigegeben ist.

Beide werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt und haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Instruktionen.

§. 7.

Die allgemeine staats- und ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Plieningen als Theilgemeinde einverleibten Anstalt Hohenheim wird nach dem dermalen bestehenden Ortsstatut von dem Sekretär als Gemeindeanwalt und dem Hausmeistereigehilfen als Ortspolizidiener verwaltet.

§. 8.

Die Anstalt umfaßt

A. als Lehranstalten

- 1) die Akademie (§§. 9—41),
- 2) die Ackerbauschule (§§. 42—58),
- 3) die Gartenbauschule (§§. 59—73),
- 4) eine Reihe von Lehrgängen für besondere landwirtschaftliche Zwecke (§. 74);

B. als praktische Betriebe

- 1) die Gutswirtschaft (§§. 75—80),
- 2) die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation (§§. 81—89),
- 3) die Samenprüfungsanstalt (§§. 90—97),
- 4) die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe (§§. 98—104).

II. Die Akademie.

§. 9.

Die Akademie als höhere landwirtschaftliche Lehranstalt hat die Aufgabe, künftige Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter größerer Güter, wie auch Lehrer der Landwirtschaft durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf wissenschaftlich auszubilden.

Außerdem bietet die Akademie künftigen Staatsbeamten des Verwaltungs- und des Finanzfaches Gelegenheit sich in der Landwirtschaft und den damit zusammenhängenden Erwerbszweigen spezielle Kenntnisse zu erwerben.

§. 10.

Der Unterricht an der Akademie begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die Fachdisziplinen der Landwirtschaft (vgl. Beilage A.) und wird mittelst Vorlesungen, Übungen, Demonstrationen und Exkursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung ertheilt.

§. 11.

Nach dem Lehrplane ist die Unterrichtszeit auf zwei Jahre berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

§. 12.

Als Lehrmittel dienen:

- 1) die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie, welche in der Beilage B. aufgeführt sind,
- 2) die mit der Anstalt verbundenen praktischen Betriebe (vgl. §. 8 B.), insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen (§. 75 ff.), und außerdem
- 3) das Forstrevier (§. 105) sowie
- 4) die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§. 106).

§. 13.

Für die Ertheilung des Unterrichts an der Akademie ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilfslehrern und Assistenten angestellt.

Die dermalen an der Akademie bestehenden Lehrstellen sind in der Beilage C. angegeben.

§. 14.

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Verwaltung der denselben gewidmeten Sammlungen, Laboratorien und

Institute begriffen, mit der Befugniß für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Etatfages über Antrathungen, Ausbefferungen und dergl. selbstständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Akademie wird von dem Sekretär verwaltet.

§. 15.

Um als Studirender an die Akademie aufgenommen zu werden, wird erforderlich:

1) in der Regel das zurückgelegte 18te Lebensjahr;

2) bei Solchen, welche noch nicht selbstständig sind, Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Besuch der Akademie, andernfalls Nachweis der Selbstständigkeit;

3) ein Ausweis über die bisherige Laufbahn des Aufzunehmenden und, falls der selbe sich zuvor auf einer Universität oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt befunden hat, das von der betreffenden Behörde ausgestellte Abgangszeugniß;

4) Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, nämlich mindestens der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst im deutschen Heere, bei Ausländern der Nachweis einer dieser Forderung entsprechenden Schulbildung.

Diposition hievon kann ertheilt werden, wenn der die Aufnahme Nachsuchende sich über eine zum Verständniß der akademischen Vorträge erforderliche allgemeine Bildung, oder über eine ganz besondere fachliche (Landwirthschaftliche) Schulbildung beziehungsweise eine längere landwirthschaftliche Praxis ausweist.

§. 16.

Die Aufnahme von Studirenden an die Akademie geschieht in der Regel je mit dem Anfang eines Semesters.

§. 17.

Außer den Studirenden können Personen, welchen es darum zu thun ist, sich mit der Anstalt oder einzelnen Zweigen derselben bekannt zu machen, als Hospitanten zugelassen werden, jedoch in der Regel nur auf die Dauer von 4 Wochen und nicht beim Beginn des Semesters.

§. 18.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Studirender geschieht bei der Direktion, welche bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Bedingungen die Aufnahme verfügt, während in zweifelhaften Fällen sowie bei Dispensationen der Lehrerkonvent entscheidet.

Die Zulassung als Hospitant wird auf Anmeldung bei der Direktion von dieser verfügt, in zweifelhaften Fällen ebenfalls von dem Lehrerkonvent entschieden.

§. 19.

Für Wohnung (einschließlich Möbilen) und Bedienung der Studirenden wird von der Anstalt aus geforgt.

Für Kost, Holz, Licht &c. hat jeder Studirende selbst zu sorgen.

§. 20.

Als Entschädigung für Wohnung und Unterricht hat jeder Studirende eine Pension zu bezahlen, wofür ihm der Zutritt zu sämtlichen Unterrichtsfächern der Akademie freisteht.

Die Nichtwürttemberger entrichten eine höhere Pension als die Württemberger.

Für die Bedienung wird eine besondere Anrechnung gemacht.

Die Zahlungen sind je zu Anfang des Semesters für dasselbe an die Anstaltskasse zu leisten.

§. 21.

Wird ein Studirender ausnahmsweise erst im Laufe eines Semesters aufgenommen, so kann ihm auf Verlangen eine entsprechende Ermäßigung der Pension gewährt werden.

Eine Rückerstattung des bezahlten Pensionsgeldes findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Studirenden nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Studirender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Akademie im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Theil der Pension zurückgestattet werden.

§. 22.

An württembergische Studirende, welche bedürftig sind und sich während ihres Aufenthalts an der Akademie nach Fleiß und Vertragen würdig erwiesen haben, können je auf ein Semester Freistellen vergeben werden. Dabei wird ein zurückgelegter einjähriger Aufenthalt des Bewerbers an der Akademie vorausgesetzt, oder auch ein nur halbjähriger, wenn diesem ein mindestens einjähriges Studium an einer anderen akademischen Lehranstalt vorausgegangen ist, und hierüber gute Zeugnisse vorliegen.

In besonders dringenden Fällen kann außerordentlicher Weise auch sonst die Pension ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 23.

Hospitanten haben für ihre Zulassung eine bestimmte Taxe an die Anstaltskasse zu entrichten, auf welche die Bestimmungen über die Pension der Studirenden analoge Anwendung finden.

§. 24.

Zu Absicht auf die Disciplin und die Haussordnung sind besondere Vorschriften gegeben, zu deren genauer Einhaltung jeder Neueintretende sich unterschriftlich zu verpflichten hat.

§. 25.

Die im erforderlichen Falle zur Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

- 1) Verweis
 - a) einfacher, durch den Direktor;
 - b) gefährter, vor dem Lehrerkonvent;
- 2) Geldbußen bis zu 20.ℳ;
- 3) Arrest
 - a) einfacher, in verschlossenem Zimmer,
 - b) gefährter, in besondrem Gewahrsam (Karcer),
je bis auf 14 Tage;
- 4) Entziehung des Genusses einer Freistelle (§. 22);
- 5) Bedrohung mit der Wegweisung;
- 6) Wirkliche Wegweisung aus der Akademie, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§. 26.

Die Wegweisung aus der Akademie wird insbesondere verfügt

- a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens aus der Anstalt oder vom Unterricht;
- b) wegen hartnäckigen Ungehorsams,
- c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Sie kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, nach wenigstens einmaliger fruchtloser Verwarnung durch den Lehrerkonvent, alsdann verfügt werden,

wenn ein Studirender nach der Überzeugung des Lehrerkonvents durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel gibt und dadurch einen verderblichen Einfluß auf die Mitstudirenden und den in der Anstalt herrschenden Geist übt.

§. 27.

In Disciplinarangelegenheiten der Studirenden hat der Sekretär die Untersuchung zu führen und je nach dem Ergebnisse derselben seine Anträge zu stellen.

§. 28.

Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, in einzelnen Fächern Zeugnisse über Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere Prüfungen — Semestralprüfungen — abgehalten.

Außer den Semestralprüfungen findet an der Akademie gegen Ende eines jeden Semesters eine landwirthschaftliche Diplomprüfung statt.

Das Nähere über diese Prüfungen bestimmen die Prüfungsordnungen.

§. 29.

Je für die Dauer eines Studienjahres wird eine dem Gebiete der Fachwissenschaften entnommene Preisaufgabe gestellt.

Studirende, welche sich bei Lösung einer solchen ausgezeichnet haben, werden mit Preisen und Belobungen bedacht.

Das Nähere über Vertheilung von Preisen und Belobungen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 30.

Bei seinem ordnungsmäßigen Abgang von der Akademie erhält jeder Studirende auf Verlangen ein Zeugniß über die Dauer seines Aufenthalts an derselben, über die von ihm nach den eingereichten Verzeichnissen besuchten Vorlesungen und über Beiträgen.

In diesem Abgangszeugniße wird die Auszeichnung eines Studirenden durch Zuverleihung eines Preises oder einer Belobung, sowie die Erreichung der Diplomprüfung, leichtere unter Hinweis auf die hierüber ausgestellte besondere Urkunde, ausdrücklich bemerkt.

Auch werden württembergische Studirende, welche sich auf erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe oder Erreichung der Diplomprüfung berufen können, bei Bewerbungen um ein Reisestipendium zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

§. 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Akademie wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt.

§. 32.

Der Direktor hat zufolge der ihm zukommenden Aufsicht über das gesamme Lehr-, Amts- und Dienstpersonal sowie über die Studirenden (vgl. §. 2) alles auf den äusseren Gang des Unterrichts, die Disciplin und die ökonomische Verwaltung der Akademie Beziigliche wahrzunehmen und demgemäß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, diesen selbstständig zu entscheiden oder vor den Lehrerkonvent zu bringen.

Zu Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studirenden kann er einfachen Verweis, Geldbuße bis zu 20*M.* und Arrest bis zu dreimal 24 Stunden verfügen.

§. 33.

Im Falle der Verhinderung wird der Direktor in der Leitung der Akademie, wosfern hierüber nicht besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienst nach ältesten in Hohenheim anwesenden Professor vertreten.

§. 34.

Der Lehrerkonvent der Akademie besteht unter dem Vorsitz des Direktors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Akademie und aus solchen weiteren Mitgliedern (Anstaltsbeamten oder anderen Lehrern der Akademie), welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§. 35.

Die Professoren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern.

Im Ubrigen ordnen sich die ersten nach dem Dienstalter, die letzteren nach der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

§. 36.

Der Lehrerkonvent wird von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder berufen; im lebsteren Falle hat die Berufung derselben innerhalb acht Tagen nach gestelltem Antrage zu erfolgen.

§. 37.

Zu einem gültigen Kollegialbeschlüsse ist die Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 38.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 39.

Der Lehrerkonvent hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Darin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle,

Verfügung in Betreff der mit Studirenden auszuführenden Exkursionen,

Anschaffungen für die Bibliothek,

Dispensation von den für die Aufnahme von Studirenden aufgestellten ordnungsmässigen Bedingungen,

Entscheidung über die Aufnahme von Studirenden und die Zulassung von Hospitalanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermässigung der Pension für später eingetretene, sowie einer theilweisen Rückerstattung der Pension an früher austretende Studirende,

Verfügung von schweren Strafen, nämlich: gefährlicher Verweis, Arrest von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses einer Freistelle, Bedrohung mit der Wegweisung, und wirkliche Wegweisung aus der Anstalt,

Entscheidung über das Ergebniss der landwirthschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Akademie hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Beufe durch die Direction der vorgesetzten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erflatten.

So namentlich bei

Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt im Ganzen (vgl. I.) und der Akademie insbesondere (vgl. II.).

Befezigung der Stellen des Sekretärs, Wirthschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Hausmeistereigehilfen,

Modifikationen im Lehrplan der Akademie,

Vorlehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

Befezigung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienerstellen bei den Sammlungen der Akademie,

Errichtung und Befezigung neuer Lehrstellen, sowie Ertheilung von Lehraufträgen,

Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge,

Verleihung von Sit und Stimme im Lehrerkonvent der Akademie,

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Aenderungen in Abicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie,

Feststellung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Feststellung und Aenderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disciplin,

Rekuren gegen die Disciplinarerkenntnisse des Lehrerkonvents,

allen Fragen, welche eine Aenderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der der Akademie dienenden Gebäudefähkeiten und ihrer Zubehörden betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der Akademie zugefallenen Schenkungen,

Feststellung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der Akademie, soweit solche an den Lehrerkonvent gelangen.

Zurtheilung der Wohnungen an die Professoren der Akademie,

Ertheilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der Akademie aus den hiefür bestimmten Estatismitteln,

Feststellung der Beträge der Pension, der Hospitantentaxe und der übrigen von Studirenden in die Anstaltskasse zu leistenden Zahlungen,

Vergebung von Freistellen und Gewährung außerordentlicher Pensionsnachlässe,

Entwerfung des Hauptetats der Akademie,

Dekung außerordentlicher, im Estat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Ueberschüsse,

Entscheidung über die Abhaltung und die Form außerordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

§. 40.

In einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nöthig erscheint, kann der Direktor oder der Lehrerkonvent zu den Berathungen des letzteren Beamte der Anstalt oder Lehrer der Akademie, jedoch ohne Stimmrecht, beziehen.

§. 41.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents wird von dem Sekretär ein fortlaufendes Protocoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents sowie die Protocollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

III. Die Ackerbauschule.

§. 42.

Die Ackerbauschule in Hohenheim hat — gleich den übrigen Ackerbauschulen des Landes (in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg) — den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Bauernstande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Genusse eines angemessenen theoretischen Unterrichts, sich mit dem praktischen Betriebe einer rationellen Guts-wirthschaft bekannt zu machen.

§. 43.

Dieselbe ist dem Direktor der Gesamtanstalt untergeordnet, steht aber zunächst unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Guts-wirthschaftsinspektor ist.

Seine Obliegenheiten werden durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt.

§. 44.

Der Unterricht in der Ackerbauschule ist theils ein grund- und hilfswissen-schaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feld-messen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie,

Botanik und Thierheilkunde), theils ein landwirthschaftlicher, und wird sowohl durch Lehrvorträge, als auch mittelst praktischer Übungen ertheilt.

§. 45.

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft empfangen die Zöglinge durch den Gutswirthschaftsinspektor, welcher hierin durch einen Assistenten, den Feldverwalter, unterstützt und in Verhinderungsfällen vertreten wird.

Den Unterricht in den Hilfsfächern, mit Ausnahme der Thierheilkunde, welche von dem betreffenden Professor der Akademie gelehrt wird, gibt ein dem Stande der Volkschullehrer angehöriger, auf den Vorichsel der Direktion vom dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, welcher zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und eventuell den Vorstand als solchen zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht theilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium der Gutswirthschaftsinspektor, sein Assistent und der Oberlehrer.

Für den praktischen Unterricht haben die Zöglinge nach Anweisung sämtliche vor kommende Wirthschaftsgeschäfte auszuführen.

§. 46.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

§. 47.

Da die wirthschaftlichen Arbeiten nur einen durchschnittlichen Gesamtstand von etwa 24 Ackerbauschülern bedingen, so werden jedes Jahr 8 Zöglinge aufgenommen.

Außer den ordentlichen, zu einem dreijährigen Kurse verpflichteten Zöglingen werden jedoch im Sommer über die wichtigsten Arbeitsperioden auch einige Hospitanten, welche sich in einzelnen Wirtschaftszweigen zu üben wünschen, zugelassen.

§. 48.

Bedingungen der Aufnahme für die ordentlichen Zöglinge sind:

- 1) daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) daß sie vollkommen gesund und körperlich erstärkt sind, um die verschiedenen Feldarbeiten, zu denen sie berufen sind, mit Ausdauer verrichten zu können,
- 3) daß sie im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sind und die nöthige Fähigkeit besitzen, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirthschaft und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen,

4) daß sie in den Handgriffen bei den Feldarbeiten sc. den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad von Erfahrung und Fertigkeit schon besitzen.

Außerdem wird verlangt ein Zeugnis über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, über fittlich gute Aufführung und über Vermögen.

§. 49.

Über die in §. 48 unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse haben sich die Bewerber mittelst einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen, welche alljährlich auf Grund eines öffentlichen Aufrufs im Sommer in Hohenheim vorgenommen wird.

Die Aufnahme wird nach den Ergebnissen dieser Prüfung von dem Direktor verfügt.

§. 50.

Die ordentlichen Zöglinge der Ackerbauschule genießen ohne besondere Vergütung Unterricht, Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien sc., nach Umständen sogar einen Beitrag zur Kleiderausstattung, auch bei gewöhnlichen Erkrankungsfällen bis zur Dauer von 14 Tagen freie Verpflegung und für die verrichtung sämtlicher mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen Arbeiten gemeinschaftliche Belöhnung.

Die Hospitanten dagegen haben für Unterricht, Wohnung und Bett eine mäßige Vergütung an die Anstaltskasse zu entrichten.

§. 51.

Wer die Anstalt vor Beendigung der Lehrzeit verläßt oder ausgewiesen wird, ist verbunden, für die auf ihn verwendeten Kosten nach einem bestimmten Tarif Entschädigung an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder theilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§. 52.

Kleinere Abweichungen von der Ordnung hat der Oberlehrer beziehungsweise der Vorstand der Ackerbauschule, bedeutendere Verfehlungen dagegen der Direktor zu rügen, welcher auch das höchste Strafmaß — Ausweisung aus der Anstalt — verfügt.

§. 53.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrgegenständen zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlusprüfung statt.

§. 54.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs werden Belohnungen an die Zöglinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leistungen, ihres Betragens, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer ihrer Anwesenheit an der Anstalt bestimmt wird.

§. 55.

Außerdem werden einzelne durch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichnete Schüler mit Preisen bedacht und können dieselben mit den Schülern der übrigen Ackerbauschulen des Landes bei der von der R. Centralstelle für die Landwirthschaft vorzunehmenden Vergabeung von Reisestipendien konkurrieren.

§. 56.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Lehrer von dem Direktor ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Fleiß und Fähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zutheilung eines Preises erwähnt wird.

§. 57.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand über die Ergebnisse derselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§. 58.

Im Uebrigen wird wegen des Näherns auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Ackerbauschule in Hohenheim, sowie auf die Haus- und Schulordnung für die Zöglinge derselben verwiesen.

IV. Die Gartenbauschule.

§. 59.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Männer durch angemessenen theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Übungen zu Gärtnern heranzubilden, welche die Kunstgärtnerei, die Obstbaumzucht und den landwirthschaftlichen Gartenbau verstehen.

§. 60.

Dieselbe steht unter der Oberleitung des Direktors der Gesamtanstalt und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Garteninspektor ist, und dessen Obliegenheiten durch eine besondere Dienstinstanzion näher bestimmt werden.

§. 61.

Der Unterricht an der Gartenbauschule ist theils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessungen, und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie und Botanik), theils ein eigentlicher Fachunterricht in Gartenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbaumzucht und Obstbau, Handelsgärtnerei und Landschaftsgärtnerei) und wird sowohl theoretisch als auch mittelst praktischer Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnerbetriebe ertheilt.

§. 62.

Der Unterricht in den Grund- und Hilfsfächern mit Ausnahme der Botanik empfangen die Gartenbauschüler gemeinschaftlich mit den Ackerbauschülern, den botanischen und Fachunterricht von dem Vorstande und einem ihm für die Handelsgärtnerie (Blumengarten) und die Bevörzung des botanischen Gartens beigegebenen Institutsgärtner, der im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist.

§. 63.

Die Lehrzeit bei der Gartenbauschule ist dermalen auf Ein Jahr bestimmt, die Zahl der Zöglinge auf 6, so daß jährlich 6 neue Schüler eintreten können.

Außerdem werden aber auch, soweit es der Raum gestattet, Hospitanten auf je drei Monate zugelassen.

§. 64.

Wer als ordentlicher Zögling in die Gartenbauschule aufgenommen zu werden wünscht, muß

- 1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) vollkommen gesund und körperlich erstaat sein, um die bei dem Gärtnerbetriebe vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können,
- 3) im Lesen, Schreiben und Rechnen gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit haben und überdies die nötige Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Gärtnerei und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen.

Solche Bewerber, welche eine Lehrzeit in einer Gärtnerei oder an einer Ackerbauschule erstanden, oder sich sonst mit Garten- oder Weinbau beschäftigt haben, und hierüber die erforderlichen Ausweise vorlegen, werden vorzugsweise bei der Aufnahme berücksichtigt.

Außerdem wird ein Zeugniß über die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds zum Eintritt in die Anstalt, über fittlich gute Aufführung und über Vermögen verlangt.

§. 65.

Zum Nachweise des in §. 64 unter Ziff. 3 aufgeführten Erfordernisses, hat jeder Bewerber eine Aufnahmeprüfung zu erleben, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorstand der Gartenbauschule in Gemeinschaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule vorgenommen wird.

Die Aufnahme der Zöglinge wird von dem Direktor verfügt.

§. 66.

Die ordentlichen Zöglinge der Gartenbauschule bezahlen kein Lehrgeld und haben überhaupt die gleichen Vergünstigungen wie die Ackerbauschüler zu genießen, wogegen sie in gleicher Weise, wie diese, gegen die ihnen gerechte Verköstigung sich allen beim Gärtnereibetriebe vor kommenden Geschäften nach Anweisung des Vorstands der Schule oder seines Stellvertreters zu unterziehen haben.

Hospitanten entrichten für die Theilnahme am Unterrichte ein mäßiges Aversum zur Anstaltskasse und haben für Kosten und Wohnung selbst zu sorgen, wie sie auch ihre Unterrichtsbedürfnisse, Verpflegung in Krankheitsfällen u. s. w. selbst zu bestreiten haben.

§. 67.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Zöglinge haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt nach einem bestimmten Tarif Entlastung an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder theilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§. 68.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von dem Direktor gerügt, welcher im erforderlichen Falle auch die Ausweisung aus der Anstalt verfügt.

§. 69.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahres wird in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlüßprüfung vorgenommen.

§. 70.

Austretende Gartenbauschüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden mit Preisen bedacht.

§. 71.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands von dem Direktor ein Zeugniß über fittlich gute Aufführung, Fleiß und Fähigkeit ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zutheilung eines Preises erwähnt wird.

§. 72.

Nach dem Schlusse eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse derselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§. 73.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Gartenbauschule in Hohenheim verwiesen.

V. Die besonderen landwirtschaftlichen Lehrkurse.

§. 74.

Außer den im Bisherigen beschriebenen Lehrlanstalten (Akademie, Ackerbauschule, Gartenbauschule) umfassen die Lehranstaltungen der Hohenheimer Gesammanstalt, insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landeskultur, noch eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke, z. B. die Kurse für Schäfer, die Kurse im Obstbau, die Kurse für Wagner und Schmiede u. s. w., welche theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, theils je nach Bedürfniß in außerordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen.

VI. Die Gutswirthschaft.

§. 75.

Die Gutswirthschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Großhohenheim betrieben.

§. 76.

Dieselbe umfasst:

- 1) die eigentliche Wirthschaft mit Feldbau und Viehzucht,
- 2) eine vollständig eingerichtete Molkerei,
- 3) das technologische Institut (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkefabrikation und Obstdörren),
- 4) die Obstbaumsschule,
- 5) das Versuchsfeld,
- 6) den Samenboden,
- 7) den Weinberg,
- 8) den Gemüse- und Blumengarten,
- 9) die Seidezucht- und Seideabspaltungsanstalt,
- 10) die Adlergerätefabrik,
- 11) die Kunstmühle.

§. 77.

Die oberste Leitung der Wirthschaft mit der Aufsicht über das gesammte an derselben wirkende Personal (vgl. §. 2) besorgt der Direktor, welcher jedoch bei den wichtigeren wirtschaftlichen Maßregeln, insbesondere bei solchen, welche auf den Stat der Anstalt von Einfluss sind, oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 78.

Im Falle der Verhinderung des Direktors wird derselbe in der Leitung der Wirthschaft durch einen hiefür geeigneten Professor der Akademie vertreten, welcher dazu vom Ministerium zum Voraus bestimmt wird.

§. 79.

Dem Direktor stehen bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebs zur Seite: die an der Akademie befindlichen zwei Professoren der Landwirthschaft, von welchen

der Lehrer für den speziellen Pflanzenbau im Interesse des Lehrzwecks das Versuchsfeld selbstständig zu bewirthschaften hat,

der Professor der Thierheilkunde als Thierarzt,

der Professor der landwirthschaftlichen Technologie als Vorstand des technologischen Instituts,

der Professor der Zoologie für den Seidezuchtbetrieb,

der Kassier mit dem Buchhalter,

der Wirthschaftsassistent,

und als eigentliche Wirthschaftsbeamte:

der Gutswirthschaftsinspektor,

der Feldverwalter,

der Hofverwalter,

der Garteninspektor,

der Institutsgartner.

Diese Wirthschaftsbeamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

§. 80.

Die bei der Gutswirthschaft und deren verschiedenen Zweigen verwendeten Arbeiter unterscheiden sich in Gehinde, Adler- und Gartenbauhüter und Taglöhner.

Zu ersteren gehören:

ein Oberhäfer,

ein Geißhirmeister und Kohlenwärter,

ein erster Kuhwärter und Melker (Schweizer),

ein Pferdefeicht und

eine Anzahl von Ochsenknechten, Kuhknechten, Schafknechten u. s. w.

VII. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation.

§. 81.

Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation hat den Zweck, durch naturissenschaftliche Untersuchungen in Verbindung mit landwirthschaftlichen Versuchen in Feld und Stall, sowie durch Aufzeichnung und Vergleichung der hiebei gemachten Beobachtungen zur vervollkommenung der Wissenschaft und Praxis der Landwirthschaft beizutragen.

§. 82.

Die Versuchstation bildet einen Bestandtheil der Gesammtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle anderen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 83.

Die auszuführenden Untersuchungen und Versuche sind hauptsächlich folgender Art:
1) Analysen von Düngemitteln mit Bezug auf die von der Versuchstation ausgeübte Kontrolle des Düngerhandels in Württemberg,

2) Untersuchungen von Futtermitteln im Interesse der Praxis und auf den Wunsch württembergischer Landwirthe,

- 3) dergleichen Untersuchungen von Bodenarten,
- 4) Vegetationsversuche in Wasserkulturen und in verschiedenen Bodenarten,
- 5) Düngungsversuche auf den Feldern der Versuchstation,
- 6) Fütterungsversuche mit landwirthschaftlichen Thieren.

§. 84.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der Versuche dienen:

- 1) ein eigenes chemisches Laboratorium,
- 2) in den Boden eingemauerte Erdkästen für Studien über die Eigenschaften des Bodens und über das Wachsthum der Pflanzen,
- 3) ein Gewächshaus für Vegetationsversuche,
- 4) ein besonderes Versuchsfeld,
- 5) Versuchsställe für Fütterungsversuche,
- 6) ein als Pferdedynamometer konstruirtes Göppelwerk.

§. 85.

Die Versuchsdireigenten, als welche der Professor der Agriculturchemie, einer der Professoren der Landwirthschaft, und die Stationschemiter funktioniren, haben Alles, was auf die Untersuchungen und Versuche, sowie deren Ausführung sich bezieht, gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen, jedoch so, daß bei Stimmengleichheit dem Professor der Agriculturchemie die entscheidende Stimme zusteht.

§. 86.

Nebenhaupt ist unter den Versuchsdireigenten, als den eigentlichen Betriebsbeamten der Versuchstation, der Professor der Agriculturchemie der Vorstand der letzteren,

und hat als solcher die ganze innere und äußere Geschäftsleitung mit allen davon abhängenden Folgen zu besorgen. Ihm steht der betreffende Professor der Landwirthschaft als sachverständiger Beirath zur Seite.

Die Stationchemiter, welche auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden, haben die nötigen chemischen Analysen, sowie überhaupt alle auf das Versuchswesen bezüglichen Arbeiten vorzunehmen oder zunächst zu überwachen.

§. 87.

Außerdem werden erforderlichen Falles die weiteren Lehrer der Akademie, namentlich die Professoren der Botanik, der Geologie, der Physik und der Thierkunde, sowie der zweite Professor der Landwirthschaft von dem Vorstand der Versuchstation eingeladen, an den Berathungen über die Versuche sich zu betheiligen und bei deren Ausführung in geeigneter Weise mitzuwirken.

§. 88.

Den Versuchsdireigenten ist ein besonderer Gehilfe (Stationsdiener) beigegeben.

§. 89.

Das Nähtere über den Betrieb der landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation ist durch ein besonderes Statut festgelegt.

VIII. Die Samenprüfungsanstalt.

§. 90.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirthschaftlichen, forstlichen und Gartenjägern zu prüfen, deren Käufer gegen Benachtheiligung durch Bezug unächter, unreiner, unfeinfähiger oder verfälschter Waare zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

§. 91.

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandtheil der Gesammtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 92.

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

- 1) Prüfung der Sämereien auf ihren Gebrauchswert,

- 2) Anstellung von Versuchsaaten auf dem Felde (Feldproben),
- 3) Erstattung von Berichten über das Ergebnis der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen,
- 4) Anlegung einer Musterzählung von Sämereien der in §. 90 aufgeführten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen,
- 5) Ertheilung von Auskünften und gutächtlichen Anerkennungen über Gegenstände, welche mit der Praxis des Samenverkehrs in Zusammenhang stehen.

§. 93.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 92 erwähnten Arbeiten ist bestellt

- 1) ein Vorstand (§. 94) und
- 2) ein Assistent (§. 95)

§. 94.

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsführung ob.

Das Nähre hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstellung.

§. 95.

Dem Assistenten, welcher auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt wird, liegt die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte ob, worüber eine besondere Dienstinstellung das Nähre bestimmt.

§. 96.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhändlern und sonstigen Privatpersonen, welche die Ausführung der in §. 92 bezeichneten Arbeiten wünschen, in unmittelbare Verbindung.

§. 97.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt.

IX. Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

§. 98.

Die Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe hat den Zweck:

- 1) neue und wesentlich verbesserte ältere landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe

eingehend in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen, und die Resultate der Prüfung zur Orientirung der Landwirthschaft zu veröffentlichen,

2) über Erfindungen und Verbesserungen an die Erfinder, Fabrikanten oder Händler Gutachten abzugeben.

§. 99.

Die Geschäfte der Prüfungsanstalt besorgt eine Kommission, welche aus dem Direktor, den beiden Professoren der Landwirthschaft an der Akademie, dem Gutswirtschaftsinspektor und dem Fabrikmeister in Hohenheim, ferner aus einem Techniker, und zwei praktischen Landwirthen des Landes besteht. In besonderen Fällen können auch noch weitere Professoren der Akademie beigezogen werden.

§. 100.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen.

Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 1) Die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit und Kraft,
- 2) die Qualität der Arbeit,
- 3) die Betriebskosten,
- 4) die technische Ausführung der Maschinen,
- 5) die mutmaßliche Dauerhaftigkeit.

§. 101.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, daß während derselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betrieb der Gutswirtschaft Verwendung finden, so daß erst nach längerer Arbeit ein Urtheil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurtheilung stattfinden.

§. 102.

Die Ergebnisse der in §. 98 Ziff. 1 bezeichneten Prüfungen werden im Württembergischen Wochenblatt für Landwirthschaft in der Form eines ausführlich motivirten Urtheils veröffentlicht, die Gutachten über Erfindungen dagegen nur dem Einforder der Maschine zugestellt.

§. 103.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in Hohenheim oder in der Maschinenhalle der K. Centralstelle für die Landwirthschaft in Stuttgart zur Besichtigung für das landwirthschaftliche Publithum eine Zeit lang aufgestellt.

§. 104.

Die näheren Verhältnisse der Prüfungsanstalt sind in einem besonderen Statut geregelt.

X. Das Forstrevier.

§. 105.

Zum Zwecke von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim beigegeben, dessen Verwalter an der Akademie die Vorlesungen über Forstwirthschaft hält.

XI. Die exotische Baumschule.

§. 106.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Theil der Ausstattung der K. Civilliste unter der Verwaltung der K. Bau- und Gartendirektion steht.

XII. Schlussbestimmungen.

§. 107.

Da die Anstalt in Hohenheim mit ihren im Bisherigen näher beschriebenen Bestandtheilen, insbesondere mit der Gutswirthschaft, der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, nicht bloss Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landeskulturstücken zu dienen hat, so wird die Direction bei der ihr zufinndenden Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche diehfalls von den mit der Pflege der Landeskultur betrauten Staatsbehörden an sie gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirthe an sie gebracht werden, in jeder thunlichen Weise entgegenkommen.

§. 108.

Über die Ergebnisse der Leitung der gesammten Anstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustand der unter derselben begriffenen Lehranstalten, über den Stand der Gutswirthschaft und der einzelnen zu ihr gehörigen

Betriebszweige, sowie über die Thätigkeit und die Erfolge der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe hat der Direktor alljährlich im Herbst einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beifluss der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte (vgl. §§. 57 und 72), an das vorgelegte Ministerium zu erstatte.

§. 109.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über den Grund derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Vortrag erstatte zu lassen.

Beilagen.**Beilage A.**

(Zu §. 10: Lehrfächer der Akademie.)

I. Landwirthschaftliche Fächer.**A. Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft.****B. Produktionslehre:**

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, einschließlich der Lehre von der Urbarmachung und Drainage,

Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätekunde,

Spezielle Pflanzenproduktionslehre,

In besonderem Vortrag:

Hopfen- und Tabaksbau,

Weinbau,

Obstanbau,

Gemüsebau.

Allgemeine Thierproduktionslehre,

Pferdezucht,

- Lehre vom Exterieur des Pferdes,
- Rinderzucht,
- Schafzucht,
- Wollfunde,
- Kleinviehzucht,
- Seidezucht,
- Bienenzucht.
- C. Wirthschaftslehre:**
- Landwirthschaftliche Betriebslehre,
- Landwirthschaftliche Tagationslehre mit Übungen im Entwerfen von Guts wirthschaftsplänen,
- Hohenheimer Gutsbetrieb,
- Landwirthschaftliche Buchhaltung.
- D. Landwirthschaftliche Technologie.**

II. Grund- und Hilfswissenschaften.

- A. Nationalökonomie.**
- B. Rechtswissenschaft.**
- C. Förstliche Encyclopädie.**
 - Waldbau.
- D. Praktische Geometrie mit regelmäßigen Übungen im Feldmessen und Nivelliren.**
- E. Naturwissenschaften:**
 - Experimentalphysik,
 - Meteorologie,
 - Allgemeine Experimentalchemie,
 - Agrirkulturchemie,
 - Landwirthschaftliche Fütterungslehre,
 - Einleitung in die Geologie,
 - Geologie,
 - Technisch wichtige Mineralien,
 - Geologische Skizze von Württemberg,
 - Einleitung in die Botanik,

- Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
- Krankheiten der Kulturrepflanzen,
- Spezielle Botanik,
- Übungen im Pflanzenbestimmen,
- Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
- Allgemeine Zoologie,
- Spezielle Zoologie,
- Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen.
- F. Veterinärwissenschaften:**
- Arzneimittellehre,
- Pathologie und Therapie der Haussäugetiere,
- Seuchenlehre (in besonderem Vortrag),
- Thierärztliche Geburtshilfe,
- Lehre vom Hufbeschlag.
- G. Landwirthschaftliche Hochbaukunde.**

Beilage B.

(Zu §. 12: Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie.)

Die Bibliothek,
 die Bodensammlung,
 die Düngersammlung,
 die landwirthschaftliche Modellsammlung,
 die technologische Modellsammlung,
 die Sammlung landwirthschaftlicher Produkte, insbesondere von Wollen &c.,
 die forstliche Sammlung,
 das mathematisch-physikalische Kabinet,
 das mineralogische Kabinet,
 die botanischen Sammlungen,
 das zoologische Kabinet,
 die Sammlung anatomischer Präparate,
 die Sammlung für die verschiedenen Veterinärfächer,
 die Sammlung für Hufbeschlagfunde,

das chemische Laboratorium,
das technologische Laboratorium,
der botanische Garten.

Beilage C.

(Zu §. 13: Lehrstellen an der Akademie.)

I. Ordentliche Professuren.

- 3 (einschließlich der Stelle des Direktors) für Landwirthschaft,
- 1 für allgemeine Chemie und landwirthschaftliche Technologie,
- 1 für Nationalökonomie,
- 1 für Physik und Mathematik,
- 1 für Agrikulturchemie,
- 1 für Geologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Veterinärwissenschaft.

II. Weitere Lehrstellen.

1) Hilfslehrer:

- 1 für Zoologie und Seidezucht,
- 1 für Rechtskunde,
- 1 für Forstencyklopädie und Waldbau,
- 1 für landwirthschaftliche Baukunde,
- 1 für Weinbau,
- 1 für Obst- und Gemüsebau,
- 1 für praktische landwirthschaftliche Uebungen,
- 1 für Bienenzucht.

2) Assistenten:

- 1 für Chemie,
- 1 für landwirthschaftliche Technologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Thierheilkunde. } Vorlesungsassistenten (Studirende).